

VI. Kriterien der §§ 16 - 19 SVWG

Freiheitsstrafen

Wegen Verbrechen bestraft mit

- Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren
(ohne Beachtung der Vorstrafen) = strenge Vollzugsart
(§ 17 Abs. 1
Ziffer 1 SVWG)
- Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und vorbestraft wegen einer vorsätzlichen Straftat mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung
(Einweisung in ein Jugendhaus ist nicht zu berücksichtigen.) = strenge Vollzugsart
(§ 17 Abs. 1
Ziffer 2 SVWG)
- Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und nicht vorbestraft wegen einer vorsätzlichen Straftat mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung = allgemeine Vollzugsart
(§ 16 Abs. 1
Ziffer 1 SVWG)

Wegen vorsätzlichen Vergehens bestraft mit

- Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat vorbestraft = erleichterte Vollzugsart
(§ 18 Abs. 1
Ziffer 2 SVWG)
- Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und wegen einer vorsätzlichen Straftat vorbestraft
(außer Verurteilung zur Arbeitserziehung) = allgemeine Vollzugsart
(§ 16 Abs. 1
Ziffer 2 SVWG)
- Freiheitsstrafe und mindestens zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung vorbestraft = strenge Vollzugsart
(§ 17 Abs. 1
Ziffer 3 SVWG)
- Freiheitsstrafe und nicht mindestens zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung vorbestraft = allgemeine Vollzugsart
(§ 16 Abs. 1
Ziffer 2 SVWG)